Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 107 (2010)

Heft: 3

Artikel: Übernimmt die Sozialhilfe Kosten für die Stellensuche?

Autor: Deschwanden, Bernadette von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839576

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Übernimmt die Sozialhilfe Kosten für die Stellensuche?

Das Suchen einer Arbeitsstelle ist mit Kosten verbunden. Werden diese von der Sozialhilfe zusätzlich zur laufenden Unterstützung vergütet?

FRAGE

Die allein erziehende Frau M. ist seit einiger Zeit intensiv auf der Suche nach einer Anstellung als kaufmännische Angestellte. Immer wieder macht sie die unerfreuliche Erfahrung, dass ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden – oder wenn doch, dann in einem Zustand, der ihr die Weiterverwendung verunmöglicht. Sie erkundigt sich deshalb bei der zuständigen Sozialarbeiterin nach der Übernahme ihrer Auslagen für Briefmarken, A4-Couverts, Bewerbungsmappen, Druckerpatrone und Kopierpapier. Ein anderer Klient möchte wissen, ob ein Teil seiner Telefonrechnung übernommen wird. Er hat sich von einer schweren Erkrankung erholt und ist nun wieder auf der Suche nach einer Stelle als Kranführer.

- Sind diese speziellen Auslagen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu bezahlen?
- Gehen diese über den normalen Grundbedarf hinaus und können zusätzlich übernommen werden?

GRUNDLAGEN

Im Grundbedarf ist die Ausgabenposition «persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)» enthalten. Diese lässt sich bei einem Ein-Personen-Haushalt zurzeit mit etwa einem Prozent beziffern, also knapp 10 Franken pro Monat. Deshalb sind nicht jedes Blatt Papier und jede Druckerpatrone zusätzlich zu vergüten. Ebenfalls im Grundbedarf enthalten sind Auslagen für die Nachrichtenübermittlung, beispielsweise für Post und Telefon (SKOS-Richtlinien B.2.1). Es ist also davon auszugehen, dass die Klientinnen und Klienten ein Teil der Bewerbungskosten aus dem Grundbedarf finanzieren können.

Wer sich nachweislich intensiv bewirbt, dem entstehen aber Kosten, die den im Grundbedarf enthaltenen Anteil klar übersteigen. Solche Auslagen sind zusätzlich zu übernehmen, denn die Klientinnen und Klienten sol-

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert. len aus den aktiven Bemühungen zur Verbesserung ihrer Situation keine Nachteile erleiden. Eine Verrechnung solcher Auslagen mit Integrationszulagen (SKOS-Richtlinien C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (SKOS-Richtlinien E.1.2) ist nicht zulässig.

Kosten, die explizit mit der Stellensuche verbunden sind (z.B. Porti), sind zu übernehmen. Hingegen sind Bewerbungsauslagen, die nicht separat ermittelt werden können (z.B. Telefonspesen) durch die Stellensuchenden zu tragen.

Die Höhe der Auslagen ist stark von der Berufsbranche abhängig. Während bei der einen Branche telefonisches Nachfragen üblich ist, wird in anderen ein umfangreiches Bewerbungsdossier erwartet. Die finanziellen Aufwendungen sind also unterschiedlich. Wer die Arbeitssuche zudem auf verschiedene Orte oder Regionen ausdehnen muss, hat höhere Kosten zu tragen. Einfluss auf die Höhe der entstehenden Auslagen hat auch die Infrastruktur vor Ort: Wenn den Klientinnen und Klienten beispielsweise Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, wo sie die Bewerbungen schreiben und zu moderaten Preisen Kopien anfertigen können, dürften die Kosten tiefer ausfallen.

ANTWORT

Grundsätzlich sind die effektiven Bewerbungskosten, welche die im Grundbedarf enthaltenen Budgetpositionen übersteigen, zu übernehmen. Eine Verrechnung mit Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen ist nicht zulässig. Als situationsbedingte Leistungen zu vergüten sind Porti, Bewerbungsmappen, Couverts und Fahrspesen für Bewerbungsgespräche ausserhalb des öffentlichen Nahverkehrs. Hingegen werden Telefonspesen und Auslagen für Zeitungsabonnemente in der Regel nicht übernommen, sie sind aus dem Grundbedarf zu begleichen.

Anstelle einer monatlichen Abrechnung kann die Vergütung in Form einer Pauschale erfolgen. Diese Lösung ist verwaltungsökonomisch sinnvoll, aber ungenauer. Bei der Festsetzung der Pauschale ist zu beachten, dass die Vergütung den durchschnittlichen, mit Quittungen belegten Kosten entspricht. So wird sichergestellt, dass es sich um eine Aufwandentschädigung handelt und nicht etwa um eine «Anreizleistung».

Bernadette von Deschwanden

Mitglied der Rete

(Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS)